



Seehausen am Staffelsee GEMEINDEBLATT

mit den Ortsteilen Riedhausen, Rieden, Seeleiten



Foto: C. Kolb

Auf ein Wort unseres Bürgermeisters



Vor einem Jahr waren wir alle damit beschäftigt, das Jahr ordentlich abzuschließen, sei es in der Gemeinde oder auch im Berufsleben. Überall war die Vorfreude auf die kommende „Stille Zeit“ zu spüren mit den vorweihnachtlichen Veranstaltungen und geplanten Familienfeiern.

Welch einen extremen Gegensatz erleben wir doch heute. Soeben wurden die Bedingungen für einen 2. „harten Lock-Down“ verkündet, der sowohl das gesellschaftliche als auch das Privatleben nahezu zum Erliegen bringt. Angesichts der Zahlen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Raum stehen, muss es aber m.E. unser aller persönlichstes Interesse sein, die getroffenen Maßnahmen möglichst streng einzuhalten. Noch dazu es sich nicht mehr nur um abstrakte Szenarien handelt, die sich abspielen, sondern ganz konkrete „schwere Verläufe“ im unmittelbaren Umfeld von vielen von uns in der Gemeinde.

Die Gesellschaft ist inzwischen zerrissen in Zweifler und Verfechter der strengen Maßnahmen. Umso mehr ist es nun unser aller Aufgabe durch einen offenen Umgang mit der Situation die Menschen zusammenzubringen und kritische Aspekte auch genau zu betrachten und sachlich damit umzugehen. Neben den von mir schon in der letzten Ausgabe dargestellten wirtschaftlichen Auswirkungen sind es vor allem die menschlichen Aspekte, die derzeit viel zu kurz kommen.

So ist es für mich persönlich schon eine Tragödie, dass sich so viele um den Ort verdiente Personen still und leise auf die letzte Reise begeben haben und deren Fehlen wohl erst so richtig nach der Rückkehr zur Normalität bewusst wird. Besonders erwähnen möchte ich hier die

„Institutionen“ Frau Klara Finsterwalder, Frau Medi Rauch, Herrn Adi Ecker und nicht zuletzt Herrn Timotheus Kölbl. Sie alle werden fehlen.

Für uns bleibt das Leben aber nicht stehen und so werden sich im Jahr 2021 einige markante Veränderungen auch in der personellen Struktur der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft ergeben. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle besonders unsere Gemeindereferentin Frau Mona Schmid, die uns dem Vernehmen nach in Richtung Weilheim verlassen wird. Vielen Dank für den großen Einsatz in der Pfarreiengemeinschaft. Ein besonderes Anliegen ist für mich auch, Frau Rosi Biehler als das Mensch gewordene Verkehrsamt, hier alles Gute zu wünschen in ihrem wohlverdienten (Un-)Ruhestand. Jahrzehnte lang hat sie die touristischen Geschicke der Gemeinde unter 4 Bürgermeistern mit begleitet und gestaltet. Die NachfolgerInnen werden in große Fußstapfen steigen.

Wie sich die Sachen weiterentwickeln, weiß keiner, aber ich bin zuversichtlich, dass wir gestärkt aus dieser einschränkenden Situation herausgehen können, wenn wir es alle wollen.

Ich wünsche deshalb Ihnen, Ihren Familien, Verwandten, Freunden und allen Bekannten nur das Allerbeste, viel Kraft, Freude und Zuversicht und vor allem Gesundheit im kommenden Jahr 2021.

Seehausen, den 13.12.2020

Markus Hörmann
Erster Bürgermeister

Kontakt:
m.hoermann@vg-seehausen.de
und Telefon 08841/6169-19

AUS DEN SITZUNGEN DES GEMEINDERATS (z.T. Auszugsweise)

Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2020

Herr Bürgermeister Hörmann erläutert den vorgelegten Nachtragshaushalt. Er weist darauf hin, dass insbesondere aufgrund der örtlichen Betriebe, die überwiegend im Dienstleistungsbereich tätig sind, die Einnahmen der Gewerbesteuer um 1.660.000 € zurückgegangen sind. Dies bedeutet einen Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen um rund 70%. Daneben wird auch der gemeindliche Anteil an der Einkommenssteuer voraussichtlich um 384.000 € geringer ausfallen durch die vorherrschende Kurzarbeit aufgrund der Corona-Pandemie. Die bisher veranschlagte Zuführung zum Vermögenshaushalt wird auf Null herabgesetzt, dafür erfolgt eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 1.516.165,00 €.

Daneben wurde der Vermögenshaushalt entsprechend der noch nicht beauftragten Projekte in den Einnahmen und Ausgaben angepasst. Zur Deckung der Vermögenshaushalts wird ein Darlehen in Höhe von 1.000.000,00 € benötigt.

Der Gemeinderat erlässt vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachtrags-Haushaltssatzung und den Nachtrags-Haushaltsplan für das Jahr 2020 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlussziffern.

Der Nachtrags-Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben von bisher 7.524.636,00 € vermindert um 585.835,00 € auf 6.938.801,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben von bisher 4.808.100,00 € erhöht um 218.665,00 € auf 5.026.765,00 € ab.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,00 € neu festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf € 900.000,00 festgesetzt. Die Realsteuerhebesätze werden festgesetzt wie bisher auf 280 % für die Grundsteuer A und B und auf 300 % für die Gewerbesteuer.

Fischteichanlage Grundstück Fl.Nr. 1555/2, Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Herr Bürgermeister Hörmann verliest das Schreiben des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 12.08.2020, in

dem gebeten wird, zu der wasserrechtlichen Genehmigung der Fischereigenossenschaft Staffelsee zum Aufstauen des Gehretsriedgraben und zum Einleiten des in der Fischteichanlage genutzten Wassers in den Staffelsee Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat hat keine Einwendung zur beantragten Genehmigung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zustand des Zu- und Ablaufes geprüft und dargestellt wird.

Verordnung zur Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Staffelsee

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat einen Entwurf einer Verordnung zur Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Staffelsee vorgelegt mit der Bitte um Stellungnahme. Herr Bürgermeister Hörmann verliest den Entwurf und teilt mit, dass die Änderungen mit der Fischereigenossenschaft bereits abgesprochen sind.

Der Gemeinderat hat keine Einwendungen und nimmt von der Verordnung Kenntnis.

Zeitungsbericht Fiedler-Grundstück

In der Presse wurde ein Foto am Fiedlergrundstück veröffentlicht und in der Pressemitteilung so dargestellt, als würde es sich um Müllablagerungen handeln. Dies trifft eindeutig nicht zu. Es handelte sich nur um Badutensilien von Besuchern.

Gemeinde-Archiv

Die Gemeindeblätter seit 1997 wurden von einem Verlag in 2 Bänden archiviert. Ein Band bleibt im Archiv, ein Band wird an den Heimatverein übergeben.

Anträge der Fraktionen und Gemeinderäte / Vorstellung und weiteres Vorgehen

a) Gewerbegebiet Längenwiesen

Der Antrag der PWS auf Sachstandsbericht zum GE Längenwiesen wurde in verschiedenen Sitzungen behandelt und gilt somit als erledigt.

b) Regionalwerk Oberland

Bürgermeister Hörmann verliest den Antrag der PWS und trägt die bisherige Beschlusslage in der Angelegenheit vor. GRM Daisenberger erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die wesentliche Argumentation bzw. die ausschlaggebenden Beweggründe der PWS für einen Beitritt der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee. GRM Schreyer bringt seine bereits in der bisherigen Behandlung und Beschlussfassung in der Angelegenheit vorgebrachten Bedenken nochmals vor. Die Mehrheit des Gemeinderates kann diesen Bedenken nicht folgen. Bürgermeister Hörmann verweist auf die angespannte Haushaltslage sowie den erst in der letzten Sitzung beschlossenen Nachtragshaushalt. Einen Eintritt

zum 01.01.2021 hält er insoweit für nicht realistisch bzw. wegen nicht vorhandener Haushaltsmittel als nicht finanzierbar.

Der Gemeinderat beschließt einen Antrag auf Beitritt zur Regionalwerk Oberland GmbH & CO. KG (RWO) zum nächstmöglichen Zeitpunkt (möglichst 01.01.2021) zu stellen, unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Einlagensumme im Haushalt 2021 eingestellt werden kann.

Herr Bürgermeister Hörmann wird beauftragt, vorab in entsprechende Verhandlungen mit den verantwortlichen Personen bzw. Gesellschaftern für die Behandlung des Antrages in der Kommanditistenversammlung der RWO zu treten.

c) Halteverbot Mauritiusstraße

Bürgermeister Hörmann trägt den Antrag der LB/Grüne/ÖDP-Fraktion auszugsweise vor und teilt mit, dass eine Anordnung eines Halteverbots „auf Verdacht“ nach der StVO nicht zulässig ist. Hierzu sind zunächst die weiteren Entwicklungen nach dem Ausbau der Straße zu beobachten und erst bei konkretem Bedarf zu handeln.

d) Staffelseerundwegbeschilderung

Bürgermeister Hörmann trägt den Antrag der LB/Grüne/ÖDP-Fraktion auszugsweise vor. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu allgemeine Beschilderungs-Verbesserungen entlang des Staffelseerundweges zu veranlassen bzw. auszuarbeiten.

e) Kinderbetreuung

Bürgermeister Hörmann trägt den Antrag der LB/Grüne/ÖDP-Fraktion auszugsweise vor und erläutert die zwischenzeitlich erfolgten Bemühungen der Gemeinde im Hinblick auf geeignete Betreuungsunterkünfte innerhalb der Gemeinde sowie die generellen Erfahrungswerte der Gemeinde bei vorausgegangenem Bedarfsermittlungen.

Der Gemeinderat beschließt die zeitnahe Durchführung einer gemeindeeigenen Bedarfsumfrage bei allen gemeldeten Familien, mit Schwerpunkt auf Kindern unter drei Jahren. Auf der Grundlage der Bedarfsumfrage ist ein Konzept zu erarbeiten, welches aus der Kombination mehrerer Lösungen bestehen könnte, z. B.:

- Förderung/Bezuschussung Tagesmütter durch Gemeinde, wenn diese durch den Landkreis anerkannt sind und innerhalb der Gemeinde ein Netzwerk bilden (gegenseitige Hilfe in Krankheitsfällen oder ähnliches, gemeinsame Information)
- Förderung/Bezuschussung/Raumzurverfügungstellung Großtagespflege durch Gemeinde, wenn die Betreuerinnen durch den Landkreis anerkannt sind und innerhalb

der Gemeinde ein Netzwerk bilden (gegenseitige Hilfe in Krankheitsfällen oder ähnliches, gemeinsame Information)

- weiterhin Gruppe im Kindergarten der Unter-Drei-Jährigen
- weiterhin Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden für Gewährleistung Plätze

Bauantrag Umbau und Sanierung Fischerstüberl, Fl.Nr. 269, Johannisstraße 18 Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 269 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zum Umbau und Sanierung des vorhandenen Gebäudebestandes eingereicht. Antragsgegenständlich ist dabei im Wesentlichen der Umbau/Sanierung des Fischerstüberls in ein Café mit modernen Ferienwohnungen. Auf dem Baugrundstück werden 17 Stellplätze nachgewiesen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Johannisstraße / Seeufer / Bad – Teil B“.

Von der Art der baulichen Nutzung halten die antragsgegenständlichen Unterlagen nach Rechtsauffassung der Verwaltung die maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Das antragsgegenständliche Bauvorhaben wurde u. a. anhand eines Modells vom beauftragten Planungsbüro sowie den Antragstellern bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.07.2020 vorgestellt. Von Seiten des Gemeinderates wurde das vorgestellte Konzept in vielerlei Hinsicht begrüßt. Insbesondere entsteht an dieser sensiblen Ortsrandlage in unmittelbarer Seenähe keine Großgastronomie sondern ein in den Ort und an den Standort passendes Café mit modernen und weitgehend barrierefreien Ferienwohnungen.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag –in der Planfassung vom 10.09.2020– zum Umbau und Sanierung des vorhandenen Gebäudebestandes auf Fl.Nr. 269 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Den antragsgegenständlichen Befreiungsanträgen wird –ebenfalls unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt– nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt.

Die Situierung des antragsgegenständlichen Kinderspielplatzes, im unmittelbaren Anschluss an den Parkplatz, könnte nach Ansicht des Gemeinderates noch optimiert werden. Hierzu wird angeboten, bei tatsächlichem Bedarf ggf. auch gesonderte Gespräche mit der Gemeinde über einen verkehrssicheren Standort zu führen.

Eine ggf. erforderliche Optimierung der Erschließungsfragen ist im Einzelnen noch mit der Verwaltung abzustimmen.

[Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit Abbruch Bestandshalle, Fl.Nr. 135/2, Am Strandbad, Seehausen](#)

Für das Grundstück Fl.Nr. 135/2 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage eingereicht. Antragsgegenständlich ist der Abbruch der landwirtschaftlichen Bestandshalle sowie der Neubau eines Baukörpers mit einer Grundfläche von 11 m x 14,50 m und einer Höhenentwicklung von E+1 (mit Kaltspeicher).

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Ortsabrundungssatzung „Nördlich der Strandbadstraße“. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich insoweit nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren (prägenden) Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Anhand der zu beurteilenden antragsgegenständlichen Unterlagen sind keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, dass sich das geplante Vorhaben sowohl vom Maß als auch der Art der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen würde.

Auch die Erschließung des Vorhabens ist in allen Sparten als gesichert anzusehen. Für die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen hierzu bereits dingliche Sicherungen über das Grundstück Fl.Nr. 119 Gemarkung Seehausen vor. Die wegemäßige Erschließung erfolgt über die öffentlich gewidmete Ortsstraße „Im Seefeld“.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag –in der Planfassung vom 03.09.2020– zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 135/2 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Die auf Dauer gesicherte Erschließungsabwicklung ist im Einzelnen noch mit der Verwaltung abzustimmen und in prüf-fähigen Be- und Entwässerungsplänen nachzuweisen.

Im Hinblick auf die bebauungsplangemäß erforderlichen Grundabtretungen aus den Fl.Nrn. 119 und 139/2 Gemarkung Seehausen für die Straße „Am Strandbad“ wird die Gemeinde (vereinbarungsgemäß) die notwendigen Schritte im Zuge des weiteren Verfahrens veranlassen.

Bauantrag zum Neubau eines Ersatzgebäudes für landwirtschaftliche Zwecke, Fl.Nr. 1112, Flurbezeichnung „Seefeld“ (Südliche Ortseinfahrt Rieden)

Für das Grundstück Fl.Nr. 1112 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag eines Ersatzgebäudes für landwirtschaftliche Zwecke eingereicht. Antragsgegenständlich ist eine eingeschossige landwirtschaftliche Lagerhalle mit einer Grundfläche von 12 m x 16 m auf einem Grundstück unmittelbar an der südlichen Abzweigung nach Rieden von der Staatsstraße aus.

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich insoweit nach § 35 BauGB. Danach ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn –wie hier– das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Aus Sicht der Verwaltung sind anhand der zu beurteilenden antragsgegenständlichen Unterlagen zunächst keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen.

Auch die Erschließung ist für ein Außenbereichsvorhaben als ausreichend gesichert anzusehen. Lediglich die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers ist von Seiten des Antragstellers im weiteren Verfahren noch nachzuweisen (entsprechend des Formblattes des LRA GAP). Ob für das Vorhaben die weiteren Privilegierungsvoraussetzungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegen, kann von Seiten der Gemeinde allerdings nicht seriös beurteilt werden. Dies obliegt der Detailprüfung der zuständigen Fachstellen im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag –in der Planfassung vom 03.09.2020– zum Neubau eines Ersatzgebäudes für landwirtschaftliche Zwecke auf dem Grundstück Fl.Nr. 1112 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

[Gemeinde Seehausen, Bebauungsplan „Unteres Seefeld – Teil B“ – Einleitung eines Änderungsverfahrens](#)

Für das Grundstück Fl.Nr. 244/28 Gemarkung Seehausen wurde noch in der letzten Legislaturperiode ein Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage eingereicht. Für den Bauantrag wurde vom damaligen Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.02.2020 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hält die in Rede stehende Planung allerdings für nicht genehmigungsfähig,

da die Abweichung der Wandhöhe als zu massiv angesehen wird.

Der Sachverhalt wurde dem (neuen) Gemeinderat bereits in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 28.07.2020 vorgetragen. Mit einstimmigen Beschluss stellte der Gemeinderat damals eine Änderung des Bebauungsplanes „Unteres Seefeld – Teil B“, insbesondere für eine Festsetzung „zeitgemäßer“ Wandhöhen und ggf. weiterer erforderlicher Anpassungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, in Aussicht. Die Antragsteller teilen mit Schriftsatz vom 03.09.2020 mit, dass Sie die entstehenden Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt, ein förmliches Verfahren zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Unteres Seefeld – Teil B“ einzuleiten.

Wesentliches Planungsziel des Änderungsverfahrens ist eine Festsetzung von „zeitgemäßen“ Wandhöhen. Erfahrungsgemäß ist anzunehmen, dass hierbei wohl auch weitere Änderungen und Ergänzungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen erforderlich werden. Dies ist im weiteren Verfahren durch ein geeignetes Fachplanungsbüro im Detail zu untersuchen.

Hierbei ist aber von vornherein klarzustellen, dass die wesentlichen Grundzüge des Bebauungsplanes in dieser sensiblen (seenahen) Ortsrandlage gewahrt bleiben müssen. Die Kosten des Verfahrens sind -wie schriftlich bereits zugesichert- über einen städtebaulichen Vertrag in voller Höhe von den Antragstellern zu übernehmen.

[Gemeinde Seehausen, Zur Alten Baumschule – Verkehrsberuhigter Bereich](#)

Wegen der baulichen Gegebenheiten in der Gemeindestrasse „Zur Alten Baumschule“ ist es für Verkehrsteilnehmer schwer, eine Abgrenzung zwischen Seitenstreifen, Gehweg und Fahrbahn klar zu definieren. Die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen ergibt sich nicht durch die bauliche Ausgestaltung. Auf Grund der Fahrbahnbreite kann der augenscheinliche Gehweg rechtlich nicht als Gehweg ausgewiesen werden, weil die Fahrbahn für Begegnungsverkehr zu schmal ist. Unweigerlich muss dieser Seitenstreifen vom Fahrverkehr benutzt werden, das steht dem Verbot der Gehwegbenutzung durch Fahrzeuge entgegen.

Da in der gegenständlichen Straße überwiegend Anliegerverkehr stattfindet hat sie somit eine untergeordnete Bedeutung für den Fahrverkehr. Es überwiegt deutlich der Aufenthaltscharakter, welcher durch den Spielplatz und durch den Niederbord noch verstärkt wird. Die damit einhergehen-

de Schrittgeschwindigkeit erhöht die Sicherheit für die den Spielplatz besuchenden Kinder.

Am 20.04.2020 wurden an die Anwohner diesbezüglich Schreiben versandt, in welchen der Sachverhalt und die Bedeutung und Folgen eines verkehrsberuhigten Bereichs erläutert wurden. Es wurde um Stellungnahmen seitens der Bürger zu dem Vorhaben gebeten.

Von 31 Anschreiben erreichten die Verwaltung 23 Rückantworten. 13 Stellungnahmen sprachen sich für das Vorhaben aus.

Bei 6 Stellungnahmen wurde das Vorhaben ohne Begründung abgelehnt und 4 Ablehnungen betrafen überwiegend die aufgezeigten Parkmöglichkeiten. Es bestand die Sorge, dass sich durch das Einrichten von Parkplätzen an der vorgesehenen Stelle eine erschwerte Aus- bzw. Einfahrt bei Hausnummer 1, 2, 4 und 6 ergibt. Dem kann abgeholfen werden, indem 3 Parkzonen so ausgewiesen werden, dass ein ausreichender Abstand zu den Ausfahrten gewährleistet wird.

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Gemeindestraße „Zur Alten Baumschule“ zu. Für eine gerechtere Lastenverteilung ist eine der drei Parkzonen in den südlichen Bereich des Straßenzuges auf Höhe von Hs.Nr. 26 zu verlegen, sofern dies nach der StVO zulässig ist.

[Wasserversorgung – Pumpenerneuerung Hochbehälter](#)

Herr Bürgermeister Hörmann verliest das Schreiben des Ing. Büros über die Erneuerung der Pumpenanlage im Hochbehälter Riedhausen. Herr Stadler nimmt auf Wunsch des Gemeinderats hierzu Stellung. Er teilt mit, dass momentan 3 Hochdruckpumpen im Einsatz sind, von denen nunmehr 1 abgeschaltet werden musste, da sie defekt ist. Die vorhandene Feuerwehr-Löschpumpe musste schon vor 5 Jahren abgeschaltet werden. Derzeit läuft daher die Anlage sozusagen im Notbetrieb. Durch die Erneuerung der Pumpen können 2 Hauptpumpen vorab angebunden werden, so dass die Wasserversorgung im laufenden Betrieb gesichert sind. Herr Stadler teilt auf Anfrage mit, dass die 3 Pumpen bisher nach 8 Stunden abwechselnd geschaltet wurden.

Das Angebot zur Erneuerung der Pumpen beläuft sich auf insgesamt 81.102,20 € netto.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Scherrer Elektroanlagen GmbH unter Hinzuziehung eines Planungsbüros mit der Erneuerung der Pumpenanlagen zum Angebotspreis von 81.102,20 € netto.

Bauantrag zum Ausbau des Dachgeschosses, Fl.Nr. 444/2, Hohenbreitenweg 1, Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 444/2 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zum Ausbau des Dachgeschosses eingereicht. Antragsgegenständlich ist im Wesentlichen ein Ausbau/Umbau von bisherigen Kinderzimmern in eine 4. Wohneinheit innerhalb des Gebäudebestands. Die vorhandenen Schleppgauben sollen hierbei zur besseren Belichtung/Belüftung der künftigen Wohnung in zwei Zwerchgiebel umgewandelt werden. Auf dem Baugrundstück können 6 Stellplätze nachgewiesen werden.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hohenbreitenweg/Rübenackerweg“ und weicht von dessen Festsetzungen insbesondere im Hinblick auf die Schaffung einer 4. Wohneinheit (WE) ab (siehe antragsgegenständlicher Befreiungsantrag). Gemäß Festsetzung 1.3 des Bebauungsplanes sind für Einzelhäuser über 160 m² Grundfläche jedoch max. 3 WE zulässig.

Aus Sicht der Gemeinde ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum innerhalb eines bereits vorhandenen Gebäudebestandes – gerade in Zeiten knapper Wohnraumverhältnisse – grundsätzlich zu begrüßen, noch dazu es sich um eines der größten Anwesen innerhalb des Planungsgebietes handelt und keine zusätzlichen Flächenversiegelungen oder Gebäudeaufstockungen erforderlich werden. Auch die erforderlichen Stellplätze (1,5 je WE) können problemlos auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund wird von Seiten des Gemeinderates unter gerechter Abwägung aller Interessenslagen sowie aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der Einbau der 4. Wohneinheit, gerade auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen, für städtebaulich vertretbar angesehen.

Auch die Erschließung des Grundstücks ist in allen erforderlichen Sparten gesichert.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag –in der Planfassung vom 01.08.2020– zum Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Fl.Nr. 444/2 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Der begehrten Befreiung für den Einbau einer 4. Wohneinheit wird –ebenfalls unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt– nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt.

Antrags- bzw. bebauungsplangemäß sind auf Dauer 6 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Gemeinde Seehausen, Tiefbaumaßnahme „Mauritiusstraße“ und „Am Fügsee“, Riedhausen, 3.BA Am Fügsee – Weiteres Vorgehen

Der Infrastrukturausschuss hat unter Einbeziehung der bei der Ortsbegehung gewonnen Erkenntnissen vorgeschlagen dass der Straßenbau im 3. Bauabschnitt in zwei Phasen umgesetzt wird. Die Phase 1 soll auf Höhe der Nordgrenze des Anwesens „Am Fügsee 10“ enden. Hingegen umfasst die Phase 2 den Bereich zwischen der Südgrenze des Anwesens „Am Fügsee 16“ und der Einmündung in den „Brunnenanger“. Unabhängig dessen sind aber im Bereich der Engstelle die vorhandenen Sparten im Vorgriff auf einen späteren Straßenbau wie geplant zu erneuern.

Das Ing.-Büro WipflerPLAN soll mit der Durchführung folgender Variantenprüfung beauftragt werden:

1. Variante:

Planungsgegenstand ist die Gestaltung des 3. Bauabschnittes ab dem Anwesen „Am Fügsee 16“ bis zur Einmündung in den Brunnenanger. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Gestaltung der Engstelle sowie der Straßenanbindungen der Baugebiete „Westlich der Fügseestraße“ sowie „Schröfele Anger“ zu legen. Die Engstelle soll eine Breite von 3 m aufweisen;

2. Variante:

Planungsgegenstand ist die Gestaltung des 3. Bauabschnittes ab dem Anwesen „Am Fügsee 16“ bis zur Einmündung in den Brunnenanger. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Gestaltung der Engstelle sowie der Straßenanbindungen der Baugebiete „Westlich der Fügseestraße“ sowie „Schröfele Anger“ zu legen. Die Engstelle soll eine Breite von 4,50 m aufweisen;

3. Variante:

Planungsgegenstand ist die Gestaltung des 3. Bauabschnittes ab dem Anwesen „Am Fügsee 16“ bis zur Einmündung in den Brunnenanger. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Gestaltung der Engstelle sowie der Straßenanbindungen der Baugebiete „Westlich der Fügseestraße“ sowie „Schröfele Anger“ zu legen. Hinsichtlich der Breite der Engstelle ist ein Kompromissvorschlag zwischen den genannten Breiten von 3 m und 4,50 m zu erarbeiten.

Nach Abschluss der Variantenprüfung ist diese dem Infrastrukturausschuss zur erneuten Beratung durch das Ing.-Büro WipflerPLAN vorzustellen.

Der Gemeinderat beschließt, den Beschlussvorschlag des Infrastrukturausschusses zu übernehmen mit der Maßgabe, dass mit den Anliegern westlich der Fügseestraße über die Anlage von Grünanlagen Gespräche zu führen sind.

Versorgungsleitungen Am Fügsee

Zur Erschließung mit Abwasser, Tagwasser und Wasser werden bei den derzeitigen Baumaßnahmen die Leitungen noch im Jahr 2020 bis zur Engstelle mitverlegt. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Mauritiusstraße – Querung im Einfahrtsbereich

Im Einfahrtsbereich der Fügseestraße soll laut Planung eine Fußgängerquerung mit Plattenbelag ausgestaltet werden. Diese Querung wird aus optischen Gründen etwas nördlich versetzt nach dem Kurvenbereich eingebaut. Der Gemeinderat hat keine Einwendungen.

Mauritiusstraße – westlicher Fußgängerbereich

Am Beginn der Straße von Murnau kommend war bisher ein kleinteiliger Plattenbelag vorhanden, der durch die Baumaßnahme nicht mehr verwendbar ist. Auf Vorschlag des Planers soll nun der gleiche Plattenbelag wie auf der anderen Seite eingebaut werden. Der Gemeinderat hat keine Einwendungen.

Fügseestraße – Plattenbelag

Der Gemeinderat ist mit einem Plattenbelag wie neu in der Mauritiusstraße verlegt einverstanden.

Gemeinde Seehausen – Feststellung der Jahresrechnung 2019

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung vom 14.10.2020 die Rechnungsprüfung 2019 durchgeführt

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2019 wie folgt festgestellt:

Summe bereinigte Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben:

Verwaltungshaushalt: 9.195.720,28 €

Vermögenshaushalt: 3.270.494,13 €

Kasseneinnahmereste: 11.895,65 €

Kassenausgabereste: 829,55 €

Die Soll-Rücklage beträgt zum Jahresende 4.401.027,01 €

Der Schuldenstand beläuft sich zum Jahresende auf 442.212,22 €.

Vorbescheidsantrag zur Errichtung einer Wohnung über der bestehenden Garage, Fl.Nr. 431/3, Auweg 19, Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 431/3 Gemarkung Seehausen wurde ein Vorbescheidsantrag zur Errichtung einer Wohnung über der bestehenden Garage eingereicht.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Vorbescheidsantrag – in der Planfassung vom 05.09.2020 – zur Errichtung einer Wohnung über der bestehenden Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 431/3 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermes-

sen nicht erteilen. Die im Vorbescheidsverfahren gestellte Frage muss insoweit mit „nein“ beantwortet werden.

Den Antragstellern wird angeraten, die gemäß Festsetzung 3.0 des Bebauungsplanes auf dem in Rede stehenden Grundstück noch zulässige 3. Wohneinheit, innerhalb der bestehenden Hauptanlage zu verwirklichen.

Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten und Tiefgarage, Fl.Nr. 1513 und 1512/3, Seewaldweg 5, Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 1513 und 1512/3 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten und Tiefgarage eingereicht. Antragsgegenständlich ist im Wesentlichen die Errichtung eines höhenversetzten Baukörpers mit 10 barrierefreien Wohneinheiten. Neben 16 Kfz-Stellplätzen in der Tiefgarage sind noch zwei oberirdische Behindertenparkplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen. Im Übrigen ist südöstlich der Hauptanlage auch noch ein Kinderspielplatz mit einer Größe von 25 m² antragsgegenständlich.

Die nunmehr eingereichte Eingabeplanung entspricht nach Angaben des verantwortlichen Planfertigers den wesentlichen Parametern des genehmigten Vorbescheidsantrages.

Der vorberatende Infrastrukturausschuss hat die Sach- und Rechtslage zur Kenntnis genommen. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen unter Zugrundelegung der rechtlichen Ausführungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Allerdings kann bzw. darf aufgrund der rechtlichen Ausführungen wegen der in Teilbereichen nicht gesicherten Erschließung, das gemeindliche Einvernehmen derzeit nicht erteilt werden, da die Gemeinde ansonsten in eine ungewollte Erschließungsverpflichtung geraten könnte.

Sofern der Antragsteller jedoch die erforderlichen Erschließungsnachweise im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren erbringen kann, sollte die Verwaltung zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen dazu ermächtigt werden, das gemeindliche Einvernehmen ohne weitere Behandlung im Gemeinderat nachträglich auf dem Verwaltungsweg zu erteilen.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag –in der Planfassung vom 30.09.2020– zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1513 und 1512/3 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nicht erteilen. Darüber hinaus spricht sich der Gemeinderat gegen die Einleitung des vom Bauherrn begehrten Bauleitplanverfahrens aus.

Bauantrag zur Überdachung der landwirtschaftlichen Hof-/ Betriebsfläche, Fl.Nr. 51, Dorfstraße 20, Seehausen

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erließ mit Bescheid vom 22.11.2019 eine Baueinstellung zur Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 51 und 52 Gemarkung Seehausen. Mit Schriftsatz vom 13.12.2019 wurde von Seiten des Kreisbauamtes eine Freigabe für den Einbau von 3 Stützen zur Standsicherheit für den bevorstehenden Winter sowie Abschlussarbeiten an der Dachrinne erteilt. Im Übrigen blieb die Baueinstellungsanordnung ohne Einschränkungen wirksam. Gleichzeitig wurde der Bauherr zur Einreichung eines Bauantrages zur Prüfung einer tatsächlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aufgefordert.

Aufgrund der o. g. Ausführungen reichte der Bauherr nunmehr einen Bauantrag zur Überdachung der landwirtschaftlichen Hof-/Betriebsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 51 Gemarkung Seehausen ein.

Antragsgegenständlich ist im Wesentlichen die Errichtung einer von der Hauptanlage abgeschleppten Überdachung in Holzständerbauweise mit Pultdach (Pfetten-Sparren-Dachdecke aus Leimholz). Die Ausführung der Dachhaut erfolgt laut Baubeschreibung mit Acrylglas (Plexiglas). Die überbaute Grundfläche beträgt ca. 100 m² bei einer mittleren Höhe von ca. 5,50 m. Die beantragte Höhenentwicklung ist laut Baubeschreibung erforderlich für den Mistbagger.

Den Bauantragsunterlagen liegt auch ein Antrag auf isolierte Abweichung von den Abstandsflächen nach Osten für das ebenfalls im Eigentum des Antragstellers befindliche Grundstück Fl.Nr. 49 Gemarkung Seehausen (Dorfstraße 18) bei.

Der Gemeinderat/Bauausschuss nimmt die Sach- und Rechtslage zur Kenntnis. Anhand der zu beurteilenden antragsgegenständlichen Unterlagen sowie unter besonderer Würdigung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten im Altortbereich von Seehausen a. Staffelsee spricht einiges dafür, dass sich ein landwirtschaftliches Vorhaben in Form der in Rede stehenden Überdachung sowohl von der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie vor allem von der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, wohl (noch) in die Eigenart der näheren (prägenden) Umgebung im Sinne des § 34 BauGB einfügen wird.

Gleichwohl wirft das zu beurteilende antragsgegenständliche Vorhaben -insbesondere aus generellen ortsgestalterischen sowie erschließungsrechtlichen bzw. widmungsrechtlichen Gesichtspunkten- verschiedene Fragen und Bedenken hervor.

Allein aus verkehrssicherheitsrechtlichen Aspekten darf der unmittelbar an der Überdachung vorbeiführende beschränkt-öffentliche Fußweg „Alter Kirchenweg“ durch das Vorhaben

in seinem Verlauf und Bestand weder überbaut noch in sonstiger Weise nachteilig tangiert oder belastet werden.

Das Gleiche gilt für das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 42 Gemarkung Seehausen im weiteren Fußwegverlauf. Anhand der eingereichten Planunterlagen spricht vieles dafür, dass die südöstlichste Stütze 1 die gemeindliche Fl.Nr. 42 punktuell berührt. Dies müsste im weiteren Verfahren vermessungstechnisch noch exakt aufgezeigt werden.

Unabhängig hiervon wird aus generellen städtebaulichen und ortsplannerischen Erwägungen heraus ein angemessenes Abrücken der Überdachung nach Norden, bis auf Höhe von Stütze 7 und einem dann geradlinig verlaufenden Dachabschluss, ohnehin für zweckmäßig und geboten angesehen. Im Übrigen wird die antragsgegenständliche Überdachung auch gestalterisch in vielerlei Hinsicht für optimierungsbedürftig gehalten.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag – in der Planfassung vom 11.09.2020– zur Überdachung der landwirtschaftlichen Hof-/Betriebsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 51 und 52 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen mit folgenden Maßgaben erteilen:

- Unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt sind die einschlägigen Antragsformulare dahingehend zu korrigieren, dass nicht nur das Grundstück Fl.Nr. 51, sondern auch das Grundstück Fl.Nr. 52 von der antragsgegenständlichen Überdachung betroffen ist.
- Das Kreisbauamt Garmisch-Partenkirchen wird dazu angehalten, die sicherheitsrechtlichen und gestalterischen Bedenken im weiteren Verfahren mit dem Antragsteller bzw. dessen beauftragten Planungsbüro nochmals eng und vor allem kritisch abzustimmen.
- Aus generellen städtebaulichen und ortsplannerischen Erwägungen heraus wird ein angemessener Teilrückbau der Überdachung nach Norden, bis auf Höhe von Stütze 7 und einem dann geradlinig verlaufenden Dachabschluss auf die um diese Tiefe zu versetzende Stütze 1, für erforderlich und geboten angesehen.
- Hierbei darf keinesfalls eine Rolle spielen, dass für diese erforderlich erscheinende Verbesserungsmaßnahmen ggf. ein erhöhter Kosten-/Arbeitsaufwand erforderlich wird, als bei einem „klassischen“ Bauantrag (ohne die vorherige Schaffung vollendeter Tatsachen).
- Notfalls ist ein noch weiterer Teilrückbau anzuordnen, wenn dies bei der Gesamtbetrachtung des Vorhabens

– insbesondere aus sicherheitsrechtlichen Aspekten– geboten und erforderlich erscheint.

- Wegen des extrem hohen Versiegelungsgrades des Grundstücks ist die technische Abwicklung der ordnungsgemäßen Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers im weiteren Genehmigungsverfahren aufzuzeigen. Entsprechend aussagekräftige Planunterlagen eines geeigneten Fachplanungsbüros sind für eine generelle Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insoweit zwingend nachzureichen.
- Der in der Baulast der Gemeinde stehende beschränkt-öffentliche Weg „Alter Kirchenweg“ darf allein aus verkehrssicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten weder in seinem Verlauf noch in seinem Bestand in irgendeiner Weise überbaut oder in sonstiger Weise nachteilig tangiert werden. Das Gleiche gilt für das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 42 Gemarkung Seehausen.

Weitere Maßgaben der Gemeinde im Zuge der weiteren Abstimmungen zwischen Kreisbaumt und Antragsteller/Planungsbüro bleiben ausdrücklich vorbehalten.

[Linde Mauritiuskapelle Riedhausen](#)

Die Linde ist entfernt. Die Dokumentation zeigt auf, dass der Baum nicht mehr zu retten war. Der Weg kann nunmehr erneuert werden.

[Nutzung Grundstück Römerstraße](#)

Die Beschwerden wegen der nicht genehmigungskonformen Nutzung der Freiflächen entlang der Römerstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 1253/3 wurden dem Landratsamt weitergeleitet.

[Gemeinde Seehausen – Gewerbegebiet Längenwiesen / Marvel Fusion](#)

Herr Bürgermeister Hörmann gibt anhand einer Power-Point-Präsentation einen kurzen zeitlichen Überblick des bisherigen Verfahrensablaufs für das GE Längenwiesen. Das Bauleitverfahren läuft mittlerweile bereits seit 2011 ohne das es je zur Schaffung eines verbindlichen Baurechts kam. Insbesondere im Hinblick auf eine tragfähige Verkehrsanbindung an die B 2 scheiterten unzählige Varianten im bisherigen Verfahren. Nach neuestem Stand der Dinge stünde das Staatliche Bauamt einer Kreisverkehrslösung unter Einbindung der Poschinger Allee allerdings wohl nunmehr aufgeschlossener gegenüber. Kostenträger der Baumaßnahme wäre hierbei allerdings nach dem Verursacherprinzip wohl ausschließlich die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee, obwohl es sich um eine Bundesstraße handelt.

Im Hinblick auf die geplante Ansiedlung des Hightech-Unternehmens Marvel Fusion gibt Herr Bürgermeister Hörmann einen chronologischen Überblick über die Verhandlungsgespräche mit dem Unternehmen sowie die intensiven Vorbereitungen des Gemeinderates in nichtöffentlichen Sitzungen am 07.07.2020 (mit Vertretern Marvel Fusion, LRA GAP, Markt Murnau, Regierung von Obb.), am 16.07.2020 (mit Vertretern von Marvel Fusion) sowie final (ohne externe Beteiligung) am 28.07.2020.

Nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe kann in heutiger öffentlicher Sitzung bekannt gegeben werden, dass in dieser Sitzung über folgenden, vom Gemeinderat selbst formulierten Beschlussvorschlag, wie folgt abgestimmt wurde:

Wortwörtlicher Auszug aus der nichtöffentlichen Sitzung am 28.07.2020.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist dafür, weitere Verhandlungen mit dem Bewerber Marvel Fusion über die Bedingungen der Ansiedlung im gemeindlichen Gewerbegebiet Längenwiesen zu führen.

Abstimmungsergebnis: 4 : 10

Der Beschlussvorschlag gilt somit als abgelehnt. Insoweit sind keine weiteren Verhandlungen oder Planungsschritte mit der genannten Firma einzuleiten.

Im Übrigen verweist Herr Bürgermeister Hörmann auf die ausführliche Berichterstattung im Münchner Merkur bzw. Garmischer-Tagblatt in den letzten Tagen. Wie dort auch deutlich zum Ausdruck gebracht wird, bedauert Herr Bürgermeister Hörmann persönlich in vielerlei Hinsicht den frühen Ausstieg aus den Grundstücksverhandlungen mit Marvel Fusion.

Auf konkrete Anfrage von Herrn Bürgermeister Hörmann zeigt der Gemeinderat kein Interesse an einer weiteren Diskussion in öffentlicher Sitzung.

Mit Zustimmung des Gemeinderates wendet sich ein als Gast anwesender Gemeindebürger mit folgender Frage an die Gemeinderatsmitglieder:

Wie stellt sich der Gemeinderat eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben in dieser Legislaturperiode vor, bzw. warum wurde sich in dieser Deutlichkeit gegen eine Ansiedlung einer Firma ausgesprochen?

Frau GRM Schmötzer und Herr GRM Manusich erwidern, dass aus ihrer Sicht die Ansiedlung von Gewerbebetrieben nicht generell abgelehnt wird, sondern eben nur in dieser Größenordnung.

Nach Ansicht von GRM Manusch würde sich die Gemeinde von einem Hightech-Unternehmen dieser Kategorie in eine zu große Abhängigkeit begeben.

Dritter BGM. Schreyer teilt diese Auffassung nicht und ergänzt hierzu noch, dass er die Diskussion in den besagten Sitzungen so interpretiert hat, dass der Gemeinderat nach wie vor an der Ausweisung bzw. Umsetzung des GE Längenwiesen und damit an der Ansiedlung von Unternehmen großes Interesse hat.

Nach dem keine weiteren Anfragen mehr vorliegen, teilt Herr Bürgermeister Hörmann abschließend noch mit, dass nach derzeitigem Stand der Dinge wohl im ersten Quartal 2021 weitere bauleitplanerische Schritte für das GE Längenwiesen eingeleitet werden können.

[Gemeinde Seehausen, BV Mauritiusstraße – Bepflanzungsplan / Beschluss](#)

Herr Bürgermeister Hörmann trägt den Sachverhalt vor. GRM Dr. Roithmeier bittet um einen Sammelbeschluss. Der Gemeinderat erklärt sich hiermit einverstanden.

Mit Zustimmung des Gemeinderates trägt Herr G. Schmötzer seinen mit Frau GRM Robl erarbeiteten Bepflanzungsvorschlag vor. Laut Herrn Schmötzer wurden alle Maßnahmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Vorfeld abgestimmt. Es wurde großer Wert darauf gelegt, dass alle privaten und öffentlichen Interessenslagen (z. B. Winterdienst, Pflegemaßnahmen, Wuchshöhen, Verschattung) optimal aufeinander abgestimmt wurden. Der Bepflanzungsvorschlag ist auf die nächsten 50 – 100 Jahre ausgerichtet. Der Gemeinderat bedankt sich bei Herrn Schmötzer für dessen Bemühungen und seinen enormen Zeitaufwand.

Der Gemeinderat stimmt für die Baumaßnahme „Mauritiusstraße“ dem Bepflanzungsvorschlag (Stand: November 2020) für die öffentlichen Grünflächen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, wie vorgelegt zu.

Die im Bepflanzungsvorschlag enthaltenen Positionen „Grünfläche vor der Kapelle“ (abgedeckt durch Spenden) sowie die „Privaten Pflanzungen“ sind dabei nicht Gegenstand des Beschlusses und können insoweit ersatzlos gestrichen werden.

Mit Zustimmung des Gemeinderates meldet sich ein anwesender Gast zu Wort und macht folgenden Vorschlag:

Im nächsten Gemeindeblatt sollte ein Aufruf im Hinblick auf Baumspenden für diese Maßnahme gemacht werden. Neben dem finanziellen Aspekt tragen Baumspenden oft auch zu mehr Anerkennung bzw. Akzeptanz und privaten (ehrenamtlichen) Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen bei.

Von Seiten des Gemeinderates werden gegen diesen Vorschlag keine Bedenken vorgebracht.

[Gemeinde Seehausen, Campinginsel Buchau – Sanierungsmaßnahmen / Beschlüsse](#)

Herr Bürgermeister Hörmann trägt den Sachverhalt und einen Vorschlag des Arbeitskreises Buchau über eine Umsituierung von Kühlaggregat, Kompressoren und Verdichter vor. Für weiter erforderliche Sanierungsmaßnahmen werden zeitnah noch entsprechende Beschlussvorschläge des Arbeitskreises folgen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, zwei Angebote einzuholen, bezüglich der Umsituierung von Kühlaggregat, Kompressoren und Verdichter im Hauptgebäude Insel Buchau auf die Nordseite inklusive Ersatz des Aggregats. Weiterhin sind ggf. Angebote für die Sanierung des Warmwasserboilers einzuholen, soweit notwendig.

[Insel Buchau – Anlegestellen](#)

GRM Neubert weist darauf hin, dass die Anlegestellen im Süden und Norden dringend verbessert werden müssten, ansonsten sind künftig keine Schwertransporte auf die Insel mehr möglich. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen und Seeinbauten müssten vom Arbeitskreis mit der Schlässee- und Seenverwaltung bzw. Unteren Naturschutzbehörde möglichst umgehend abgestimmt werden.

GRM Dr. Roithmeier stimmt den gemachten Ausführungen zu. Allerdings hält er für die Verhandlungsposition der Gemeinde mit den Fachbehörden eine Art Leitbild über die langfristige Ausrichtung der Inselnutzung für wichtig. Der Arbeitskreis wird insoweit zunächst ein derartiges Leitbild über eine favorisierte Entwicklung in den nächsten ca. 10 Jahren ausarbeiten, und im Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorstellen.

[Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses und Teilrückbau des Freisitz am bestehenden Wohnhaus, Fl.Nr. 386/10, Im Aufeld 1, Seehausen](#)

Für das Grundstück Fl.Nr. 386/10 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses und Teilrückbau des Freisitzes am bestehenden Wohnhaus eingereicht.

Antragsgegenständlich sind im Wesentlichen die Neuerrichtung eines Einfamilienhauses mit angebaute Garage im südöstlichen Bereich des Grundstücks sowie der Teilrückbau des vorhandenen Freisitzes am bestehenden Wohnhaus. Der nunmehr eingereichten Eingabeplanung ging bereits

ein mittlerweile per Bescheid des Landratsamtes GAP vom 05.10.2020 genehmigtes Vorbescheidsverfahren voraus.

GRM Neubert sieht im Hinblick auf das weitere Planungsgebiet erhebliche Bedenken wegen der antragsgegenständlichen Nachverdichtung. Er kann das Vorhaben insoweit nicht befürworten.

Von Seiten der Verwaltung wird mitgeteilt, dass der Bebauungsplan „Auweg/Seestraße“ –zumindest in Teilbereichen– in der Tat eine derartige Nachverdichtung zulässt, da die über die jeweiligen Baugrundstücke „durchgezogenen“ Baugrenzen dies so ermöglichen. Allerdings dürfte dies bis auf das antragsgegenständliche Grundstück nur noch auf ein bis zwei weitere Grundstücke im Planungsgebiet in dieser Konstellation zutreffen. Es ist insoweit nicht zu erwarten, dass eine Flut ungewollter Bezugsfallwirkungen ausgelöst wird. Im Übrigen wurde der generelle Rechtsanspruch der Antragsteller auf eine weitere Bebauung des Grundstücks bereits im Rahmen des genehmigten Vorbescheides (bis auf die Erker) von Seiten des Kreisbauamtes festgesetzt.

Dritter BGM. Schreyer erkundigt sich, wie sichergestellt werden kann, dass der Rückbau des Freisitzes am Hauptgebäude auch tatsächlich erfolgt.

Die Verwaltung teilt mit, dass der Vollzug und die Überwachung dieses antragsgegenständlichen Rückbaus in der alleinigen Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde liegen.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag –in der Planfassung vom 12.11.2020– zum Neubau eines Einfamilienhauses und Teilrückbau des Freisitzes am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 386/10 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Dem antragsgegenständlichen Befreiungsantrag von Festsetzung 0.50 Baugestaltung, Höhe Kniestock wird –ebenfalls unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt– zugestimmt.

Sollte sich in der Detailprüfung des Landratsamtes nach der BayBO (1974) tatsächlich eine Anrechenbarkeit der Erker auf die GRZ ergeben, müsste das Vorhaben von Seiten des Landratsamtes zur nochmaligen Beurteilung dieser neuen Erkenntnisse an den Gemeinderat zurückübertragen werden.

Die erschließungsrechtlichen Gesichtspunkte sind im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren noch im Einzelnen mit der Gemeinde abzustimmen.

[Bebauungsplan „Johannisstraße/Seeufer/Bad – Teil B“ – Einleitung eines Änderungsverfahrens für den gastronomischen Teil-Bereich „Fischerstüberl“](#)

Das Landratsamt GAP teilt mit Schriftsatz vom 18.11.2020 mit, dass der Bauantrag zum Umbau und Sanierung des „Fischerstüberls“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 269 Gemarkung Seehausen ohne eine Änderung des Bebauungsplanes „Johannisstraße / Seeufer / Bad – Teil B“ in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig ist, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan nicht vorliegen. Die Grundzüge der Planung werden durch die Abweichungen zu massiv berührt.

Die Antragstellerin beantragte über das beauftragte Planungsbüro Giessler eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Von Seiten der Verwaltung wird insoweit die Einleitung eines Änderungsverfahrens für einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Johannisstraße / Seeufer / Bad – Teil B“ für das Grundstück Fl.Nr. 269 Gemarkung Seehausen, unter wesentlicher Zugrundelegung der vom Gemeinderat am 10.09.2020 bereits einstimmig befürworteten Eingabeplanung, vorgeschlagen.

Um die Änderungsplanung möglichst zügig vorantreiben zu können, sollte ein Planungsbüro mit derzeit freien Kapazitäten beauftragt werden. Zudem ist eine enge Abstimmung mit dem Planungsbüro Giessler erforderlich. Die Verwaltung wird sich hierzu zeitnah um ein geeignetes Büro bemühen.

Der Gemeinderat beschließt ein förmliches Verfahren zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Johannisstraße / Seeufer / Bad – Teil B“ für den gastronomischen Teilbereich auf dem Grundstück Fl.Nr. 269 Gemarkung Seehausen einzuleiten.

Wesentliches Planungsziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit der bereits eingereichten Eingabeplanung zum Umbau und Sanierung des gastronomischen Betriebes auf dem in Rede stehenden Grundstück.

Die davon berührten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, max. zulässige GFZ, max. zulässige Wandhöhe sowie Kniestockhöhe, sind insoweit entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen ohne die weiteren Grundzüge des Bebauungsplanes zu tangieren.

Die Verwaltung wird ermächtigt, ein geeignetes Planungsbüro mit derzeit freien Kapazitäten für die Ausarbeitung der Änderungsplanung zu beauftragen.

Die Kosten des Verfahrens sind über einen Städtebaulichen Vertrag (Kostenübernahmevertrag) von der Antragstellerin zu übernehmen.

Bereitstellung von Notfalldosen

Auf Initiative von Frau GRM Schmötzer wurden für die VGem. Seehausen sog. Notfalldosen geliefert. Der Einkaufspreis je Stück liegt bei 1,62 € inkl. MWSt.

Der Gemeinderat kommt überein, die Notfalldosen für eine Anerkennungsgebühr in Höhe von 1,- € bereit zu stellen.

Kommunale Bedarfsplanung - Elternbefragung

Herr Bürgermeister Hörmann teilt mit, dass die Fragebögen zur Elternbefragung mittlerweile verschickt wurden. Spätester Rückgabetermin ist der 01.01.2021.

VERBÄNDE UND VEREINE

Team Seehausen – Nauf auf's Radl erstmals am Start

Beim diesjährigen Stadtradeln trat Seehausen erstmalig mit eigenem Team an. 3 Wochen lang galt es gemeinsam Fahrradkilometer zu sammeln und am Ende zeigte der Tacho der 11köpfigen Mannschaft 1017 km an. Dies brachte dem Team immerhin den 19. Platz in der Gesamtwertung ein! Dies verdanken wir nicht zuletzt den fleißigen Schulkindern, die bei Wind und Wetter jeden Tag aufs Rad stiegen.



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Wir freuen uns über dieses Ergebnis! Und laden jetzt schon alle Seehauser ein, im nächsten Jahr Kilometer für den Klimaschutz zu sammeln, wenn es dann wieder heißt: Seehausen-Nauf auf's Radl!

Dorf-Flohmarkt geplant

Aufgrund der aktuellen Lage ist es uns heuer leider nicht möglich, den gewohnten „Advent in Seehausen“ des Fördervereins Kiga/Schule und der Gruppe „Zamgstandn“ zu veranstalten. Daher suchten wir nach einer Alternative - einen Dorf-Flohmarkt im Frühjahr 2021. Um besser planen zu können, bitten wir um kurze Info per email an zamgstandn@t-online.de, damit wir wissen, ob denn generell überhaupt Interesse besteht. In einigen umliegenden Gemeinden haben bereits Dorf-Flohmärkte mit großem Erfolg stattgefunden. Diesem Beispiel wollen wir gerne folgen.

Als Termin wäre der 24. April 2021 bzw. als Ausweichtermin der 8. Mai 2021 geplant. Mir dadn uns narrisch gfrein, gemeinsam amoi wieder an scheene Dog mit Eich olle zum verbringa.

Nähere Infos geben wir baldmöglichst bekannt.

Heimatverein

Der Heimatverein sucht für seine Ausstellung noch sogenannte „Schranzmasken“ aus Privatbeständen.

Flohmarkt Riedhausen

Bitte merken Sie sich gerne schon mal den nächsten Riedhauser Flohmarkt vor, welcher am 21. April 2021 geplant ist.

Wir begrüßen Pfarrer Thomas Renftle

Anfang September wurde Herr Pfarrer Thomas Renftle von den Gläubigen freudig in der Pfarreiengemeinschaft Staffelsee begrüßt. In einem feierlichen Gottesdienst, der coronabedingt im Freien stattfand, führte Herr Dekan Dr. Siegbert Schindele ihn in das neue Amt ein.



2001 wurde Herr Pfarrer Renftle zum Priester geweiht. Er wirkte als Kaplan in Schrobenhausen und Oberstdorf, bevor er in Huglfing seine erste eigene Pfarrei leitete. Er kennt sich also schon recht gut in unserer Umgebung aus. Nach Huglfing führte ihn sein Weg nach Kaufbeuren und anschließend in die Pfarreiengemeinschaft Weiler. Dort leitete er auch das Dekanat Lindau.

Herr Pfarrer Renftle hat die Pfarreiengemeinschaft in einer schwierigen Zeit übernommen, da viele Kontakte und Veranstaltungen nicht so einfach möglich sind. Dennoch kann das auch eine Möglichkeit sein, neue Wege zu gehen. Auch in der Begegnung in kleineren Gruppen kann der Glaube geteilt werden und Seelsorge stattfinden. Zahlreiche Ehrenamtliche werden ihn bei der Arbeit unterstützen.

Thomas Renftle ist außerdem begeisterter Musiker. Auch wenn die Kirchenmusik gerade auf „Sparflamme“ gedreht ist. In der Natur erholt er sich gerne, oft auch beim Radeln. Dazu gibt es vielfältige Gelegenheiten am Staffelsee und Umgebung.



Wir freuen uns auf eine segensreiche Zeit mit Herrn Pfarrer Renftle.

[Linde an der Mauritiuskapelle](#)

Die Linden an der Kapelle prägen unser Ortsbild und sie haben Geschichte. Das Alter wird auf ca. 150 Jahre geschätzt. Vor 50 Jahren hatten wir eine ähnliche Baustelle im Dorf, der Kanal wurde neu verlegt und der Kapellenweg neu erschlossen. Dabei ist das Wurzelwerk schwer beschädigt worden und die Linden verloren bereits im Juli ihr Blattwerk. Die Dorfgemeinschaft baute in den Wurzelbereich eine Bewässerung, die über die Dachrinne gespeist wird, und so bekommen die Bäume ausreichend Wasser. Die Kronen hatten damals dann auch starke Trockenschäden und die Firma „Maurers Baumchirurgen“ aus Nürnberg führte den Kronenschnitt mit Stahlsicherungen aus.

Den beiden Bäumen ging es dann mehr wie gut, sie wurden regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und die Kronen dementsprechend behandelt. Doch im letzten Frühjahr trat ein starker Pilzbefall auf, der „Schwefelporling“. Dieser Pilz zersetzt sehr schnell das Innenleben des Stammes und der Baum wurde sofort untersucht. Die Sicherheit war nicht mehr gewährleistet und er sollte so schnell wie möglich gefällt werden. Es war aber nicht so, denn der Baum war von Bienen und Dohlen bewohnt. So musste ganz schnell die Krone entlastet werden. Im August waren die Bienen und Dohlen dann ausgezogen. Die Fällgenehmigung kam schnell und wir

begannen mit dem Abtragen der Krone. Plötzlich flogen Hornissen daher und stachen den Baumkletterer.

Die Aktion musste abgebrochen werden, denn in ein Nest mit Hornissen zu schneiden ist absolut kein Spaß. Auch wegen des Habitats durften wir nicht weiterarbeiten. Demnächst wird die Fällung nun endgültig klappen.

Da die Linden sehr wichtig für das Ortsbild sind, besteht der Wunsch, dass keine kleine Linde gepflanzt wird. Von den „Pflanzkulturen Sauer“ bekommen wir die Linde zum Selbstkostenpreis von 4.000€, inkl. Fracht und Material.

Wir bitten nun die Dorfgemeinschaft und alle Freunde der Mauritiuskapelle um eine Spende auf das Konto der

Kath. Kirchenstiftung St. Michael
IBAN: DE21 7035 1030 0009 0132 02

das von Kirchenpfleger Paul Hagl geführt wird. An dieser Stelle möchte ich Herrn Hagl für seine Umsichtigkeit recht herzlich danken. Sollte etwas übrig bleiben, so wird das Geld für den Erhalt der Kapelle verwendet.

[Sternsingeraktion](#)

Die Ministranten der Pfarrei St. Michael Seehausen werden auch in diesem Jahr durch die Pfarrei ziehen und den Segen der drei Könige den Menschen bringen, soweit es coronabedingt möglich ist. Dabei sammeln sie Spenden für die Sternsingeraktion, die weltweit zahlreiche Projekte für Kinder unterstützt.

Wegen der Corona-Maßnahmen werden die Sternsinger in kleinen Gruppen unterwegs sein und die Häuser nicht betreten. Wir bitten trotzdem um freundliche Unterstützung der Aktion. Der Weg der Sternsinger ist wie folgt geplant:

- 1. Januar ab 11.00 Uhr:** Seehausen Dorfstraße, ab 14.30 Rieden und übriges Dorfgebiet,
- 2. Januar ab 14.30 Uhr:** Riedhausen, Barbara-Siedlung, Seestraße Süd, Seewaldweg,
- 3. Januar** Seehausen Ost und Süd.

[Westtorradio](#)

Musik und andere kulturelle Inhalte für eine angenehme Isolation! In vielerlei Hinsicht kommt dieses Jahr eine ganz besondere „Staaede Zeit“ auf uns zu. Grund genug für uns, unser online Angebot, das WesttorRadio wieder zu betreiben. Über www.westtor.de bringen wir Jungen und Junggebliebenen Musik in ihre Haushalte.

Weihnachtskneipe 24.12.2020 ab 22:00

Der traditionelle Spaziergang in die Westtorhalle zur Weihnachtskneipe wird ausnahmsweise nicht stattfinden können.

Nach der Bescherung kann man in diesem Jahr im Westtor-Radio dabei sein und hören, wie wir und die Gäste der Westtorhalle normalerweise diesen besonderen Abend musikalisch ausklingen lassen.

Silvestor 31.12.2020 ab 20:00 bis 4:00

Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen! Wenn man immerhin mit dem eigenen Haushalt feiern darf, dann sollte Mann/Frau dies auch tun. Wir begleiten den Silvester-Abend vom Abendessen bis spät in die Nacht. Unsere Westtor-DJs passen sich dem Ablauf des Abends an. Nach der Sendung 'SilvestorTopTunes', einer Musikauswahl der Westtor-Vorstände, geht es von musikalischer Vielfalt, über die Partymusik zum Jahreswechsel bis hin zum „ordentlich auf die Zwölf“ in die Nacht. Eine solide Steigerung ist gewiss.

WesttorRadio immer donnerstags zu bestimmten Zeiten oder zum Nachhören. Jeden Donnerstag bringen wir eigens produzierte Konzerte, Lesungen, DJ-Sets und vieles mehr. Im Gegensatz zum echten Radio gehen wir über www.westtor.de nur kurz auf Sendung. Alle Inhalte können aber über unsere Webseite nachgehört werden. Wann Ihr wollt, wo Ihr wollt und was Ihr wollt!

Unser Verein bedankt sich für den Zusammenhalt in 2020 und wünscht ein zufriedenes und gesundes Weihnachtsfest. Wir freuen uns mindestens so sehr wie unsere Gäste auf einen Neustart im kommenden Jahr!

[Restaurant al lago](#)

Trotz vorübergehender Schließung liefert das Restaurant Caterings auf Anfrage: info@al-lago-seehausen.de oder unter 08841-6786613.

[Restaurant Sonne](#)

Lieferung Mittwochs bis Montags 12:00 bis 14:00 und 18:00 bis 21:00 Uhr. Hl. Abend geschlossen.

Tel.: 08841-9169

AUS DER VERWALTUNG

[Winterhaltverbote im Gemeindegebiet Seehausen am Staffelsee](#)

Auch für diesen Winter wurden im Gemeindegebiet absolute Haltverbote für die kommenden Wintermonate angeordnet, um den Räum- und Streudienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erleichtern und zu gewährleisten, die Standorte der Haltverbote wurden nach eingehender Prüfung der örtlichen Verhältnisse ausgewählt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5 StVO können die Straßenverkehrsbehörden für erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Dabei sind gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Da es sich bei absoluten Haltverboten um eine eklatante Einschränkung handelt, wurde sich bemüht die Verbotsstrecken so gering wie möglich auszudehnen.

Im Interesse unseres gemeindlichen Räumdienstes bitten wir um Verständnis für die Maßnahme.

[Pressemitteilung zur Lage der Quarantänezone Asiatischer Laubholzbockkäfer Murnau \(Stand: Dezember 2020\)](#)

Wie bereits in den vergangenen Jahren, haben auch in diesem Jahr die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und das Forstamt Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) im Raum Murnau durchgeführt.

Sowohl beim regelmäßigen Monitoring von Gehölzen, teilweise durch Baumkletterer, als auch bei Untersuchungen mit ALB-Spürhunden und in Pheromonfallen wurde kein erneuter Befall festgestellt. Bleibt das Quarantänegebiet bis zum Jahresende befallsfrei, können die bestehenden Maßnahmen zum 01.01.2021 aufgehoben werden. LfL und Forstamt weisen darauf hin, dass bis dahin alle Maßnahmen und Beschränkungen beim Transport von Holz bestehen bleiben. Die Entsorgung von spezifiziertem Grüngut erfolgt weiterhin ausschließlich über die Deponie Weindorf. Die Öffnungszeiten können auf der Website der Gemeindewerke Murnau eingesehen werden.

Zum Abschluss der Quarantäne wird es, sofern möglich, im 1. oder 2. Quartal 2021 eine öffentliche Informationsveranstaltung geben.

[Notfalldose kann Leben retten](#)

Ist ein Patient nicht in der Lage, über seine Vorerkrankungen oder benötigten Medikamente Auskunft zu geben, haben es die Einsatzkräfte oft schwer. Wie kommen sie in diesem Fall an die wichtigen Informationen? Die Notfalldose im Kühlschrank kann hier Leben retten.

Viele Menschen sorgen für den Notfall vor. Zum Beispiel mit einer Notfallmappe, einer Patientenverfügung oder einem Allergiepass. Doch wenn Patienten nicht ansprechbar sind

oder in einer Stresssituation keine klaren Angaben machen können, sind diese Maßnahmen oft nutzlos.

Die Notfalldose bietet vor allem Senioren oder Menschen mit gesundheitlichen Problemen eine gute Möglichkeit, ihre medizinischen Daten für den Rettungsdienst leicht auffindbar zu machen. Auf einem mitgelieferten Notfallinfoblatt werden alle wichtigen Informationen wie Allergien, benötigte Medikamente oder Kontaktpersonen vermerkt. Das Gefäß findet seinen Platz in der Kühlschrantür.

Ebenfalls im Lieferumfang enthalten sind zwei Aufkleber. Diese werden an der Kühlschrantür und an der Innenseite der Haustür aufgeklebt, um die Einsatzkräfte auf die Notfalldose aufmerksam zu machen.

Für die Betroffenen ist der Kühlschrank nicht zu privat. Für die Retter ist es einfach, denn jeder Haushalt hat eine Küche und einen Kühlschrank. Beides ist meistens schnell zu finden, und auch rechtlich ist es unbedenklich, wenn der Kühlschrank zur Entnahme der Notfalldose durch die Retter geöffnet wird.

Patienten und Rettungsdienst können sehr von der Notfalldose profitieren – eine kleine Dose mit großer Wirkung. Die Gemeinde Seehausen stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern daher Notfalldosen im Foyer des Rathauses zur Abholung zur Verfügung. Bitte entrichten Sie einen symbolischen Euro in die dafür vorgesehene Kasse.

SONSTIGES

Baumpaten gesucht!

Die Gemeinde Seehausen pflanzt u.a. in Riedhausen im Zuge der Maßnahmen an der Mauritiusstraße neue Bäume. Sie haben Interesse daran, sich um die Pflege dieser Bäume zu kümmern? Natürlich bekommen Sie Unterstützung, wenn die Bäume größer werden, aber während des Aufwuchses würde sich die Gemeinde Seehausen über Baumpaten freuen. Interessent:innen melden sich gerne im Ordnungsamt unter: 08841-6119-25 oder -21.

Mit Fördermitteln zum barrierefreien Zuhause: Wohnberatung für Seniorinnen und Senioren im gesamten Landkreis

Die Wohnberatung von LongLeif LIVING PLUS findet bereits seit einiger Zeit wieder mit Hausbesuchen statt – natürlich unter Infektionsschutz-Vorgaben. Von der professionellen, kostenfreien Unterstützung konnten schon viele ältere Menschen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen profitieren. Und sich so den Wunsch nach einem selbstständigeren Leben zu Hause erfüllen.

„Wir sind Ihnen unglaublich dankbar. Ohne Fördermittel hätten wir uns ein barrierefreies Bad nie leisten können. Seit dem Umbau können meine Frau und ich einen viel entspannteren und unabhängigeren Alltag genießen. Es ist ein enormer Gewinn an Lebensqualität, danke!“



Projektleiter Markus Heberle berät ein älteres Paar in der Musterwohnung von LongLeif LIVING PLUS.

Günter K. aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat Wohnberater Markus Heberle für dieses Feedback extra angerufen. Aufgrund einer Kindheitsverletzung war Günthers Frau Barbara ihr Leben lang in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt. Mit zunehmendem Alter wurde deshalb die Duschbadewanne in der gemeinsamen Wohnung zur Gefahrenquelle: Zwei Mal stürzte die heute 85-Jährige beim Einsteigen so schwer, dass sie wegen der Folgeverletzungen monatelang im Krankenhaus lag. „Meiner Frau hat sich sehr gewünscht, auch ohne meine Hilfe und allein zu Hause duschen zu können, ohne dass wir beide Angst haben, dass sie wieder stürzt“, berichtet Günther K. Das Ehepaar dachte aber, dass sie sich diese Unabhängigkeit – den Umbau für ein barrierefreies Bad – sowieso nicht leisten könnten. „Die Wohnberater von LongLeif LIVING PLUS haben uns dann über all die staatlichen Fördermöglichkeiten informiert. Und jetzt haben wir tatsächlich eine ebenerdige Dusche – und sind beide viel zufriedener und gelassener!“

Ob barrierefreie Veränderungen im Bad, eine Rollstuhllampe auf die Terrasse, eine elektrisch absenkbare Kleiderstange oder eine Lichtleiste am Boden, die dem nächtlichen Toilettengang die Stolpergefahr nimmt: Wenn aufgrund von körperlichen und gesundheitlichen Veränderungen der Alltag zu Hause komplizierter wird, können schon kleine Einrichtungsveränderungen ein großes Plus an Lebensfreude, Unabhängigkeit und Sicherheit bedeuten. Um möglichst vielen Menschen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen diese Lebensqualität zu ermöglichen, hat die gemeinnützige GmbH LongLeif im Oktober 2019 eine Wohnberatung mit Musterwohnung ins Leben gerufen: LIVING PLUS. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Handicaps jeden Alters sowie an alle Angehörigen, die kurzfristig oder vorausschauend ein Wohnumfeld anpassen möchten. „Unsere Beratung ist unverbindlich, neutral und kostenfrei“, erklärt Projektleiter Heberle. „Wir helfen dabei, individuelle Barrieren

in Wohnräumen zu reduzieren, beraten zu moderner, leicht bedienbarer Unterstützungstechnik, informieren über Fördermöglichkeiten und begleiten die Umbaumaßnahmen. Und zwar nicht nur im Ort Garmisch-Partenkirchen, sondern im gesamten Landkreis."



Auf Wunsch kommt ein persönlicher Ansprechpartner auch zu den Interessenten nach Hause, um konkret auf persönliche Gegebenheiten eingehen zu können. Derzeit selbstverständlich mit den aktuellen Corona-Schutzvorgaben (Abstand, Mund-Nase-Schutz, Händedesinfektionsmittel), mit denen bereits wieder zahlreiche Hausbesuche stattfinden konnten.

Kleine Maßnahmen mit großer Wirkung

Bei einem dieser Hausbesuche führte kein Badumbau zur positiven Wende – sondern ein Hörgerät. „Seit 10 Jahren wurde meine Hörfähigkeit immer schlechter und das hat meinen Alltag, meine Stimmung und meinen Umgang mit Menschen immer stärker beeinträchtigt“, erzählt die 82-jährige Ingeborg B. aus Murnau. „Mein Sohn hat mich immer wieder zu einem Hörgerät gedrängt – aber ich war skeptisch, dass man das sieht, dass es laut piepst, nur teuer ist und

nicht viel bringt.“ Durch Zufall erfuhr Ingeborg B., dass man sich bei der Wohnberatung von LongLeif LIVING PLUS auch zu körperlichen Hilfsmitteln beraten lassen kann – denn auch Hörprobleme sind eine Barriere im Alltag. Im Herbst letzten Jahres ließ sich Ingeborg B. ein Hörgerät einsetzen, bezuschusst von der Krankenkasse. „Jetzt ärgere ich mich, dass ich so lange gewartet habe!“, lacht Ingeborg B. „Ich kann wieder an lebhaften Gesprächen mit Freundinnen teilnehmen, höre wieder Vogelgezwitscher, fühle mich auf der Straße sicherer, bin rundum entspannter. Und kann mir meinen Alltag ohne das Ding jetzt gar nicht mehr vorstellen.“

Die Wohnberatung von LongLeif LIVING PLUS: Für einen selbstbestimmten Alltag von Seniorinnen & Senioren

- **FÜR WEN:** Senioren, Menschen mit körperlichen Handicaps – und ihre Angehörigen.
- **WAS:** Wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich zu individuellen Wohnlösungen und Fördermöglichkeiten.
- **WIE:** Auch in Zeiten von Corona sind wir für Sie da: telefonisch, per E-Mail, im Videochat, bei Ihnen zu Hause oder in unserer Musterwohnung.
- **WANN:** Bürozeiten: Mo – Fr 09:00 – 17:00 Uhr. Öffnungszeiten Musterwohnung: Di 09:00 – 12:30 Uhr, Do 16:00 – 19:00 Uhr. Persönliche Termine nach Vereinbarung.

KONTAKT:

Adresse: Bahnhofstraße 37, 2. OG (mit Fahrstuhl), 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821 / 966 16 25 , E-Mail: wohnberatung@longleif.de, Internet: www.longleif.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Gemeinde Seehausen a. Staffelsee
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Markus Hörmann

Redaktion

Daniel Schreyer Tel.: 0 88 41/ 99 080
E-Mail: d.schreyer@seehausen-am-staffelsee.de

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung

Elisabeth Mohr, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee

Tel.: 08841/6169-22, Fax 08841/6169-11, E-Mail: e.mohr@vg-seehausen.de

Auflage: 1.200 Stück

Verteilung: kostenlos frei Haus

Nächste Ausgabe: 1/2021, Nr. 91

Redaktionsschluss: 01.03.2021

erhältlich auch als PDF-Datei unter der Internet-Adresse:

<http://www.vg-seehausen.de/aktuelles.html>